

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

84 (3.12.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 84

Karlsruhe, den 3. Dezember

1921

Inhalt:

- | | |
|--|--|
| Nr. 289. Arbeitsverhältnis der nicht vollbeschäftigten und der im § 1 Ziffer 2 c und d des Lohn-tarifvertrags ausgeführten Personen. | Nr. 290. Übernahme von Arbeitern zu Hilfsbeamten und Diätaren. |
| | Nr. 291. Lohn-tarifvertrag; Entlohnung der Schrankenwärter. |
| | Nr. 292. Beleuchtung der D-Zug-Wagen in Tunneln. |

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 289. Arbeitsverhältnis der nicht vollbeschäftigten und der im § 1 Ziffer 2 c und d des Lohn-tarifvertrags ausgeführten Personen. (A 8. Zb 102.)

Zu Verfügung Nr. 280 im Amtsblatt 81/1921.

In Abschnitt A I Ziffer 1 des Erlasses E. II. 90. 22 296 tritt an Stelle des Kinderzuschlags von 20 % ein solcher von 80 % für jedes Kind.

Die Änderung ist bei dem unter Abschnitt C angeordneten Abschluß der Dienstverträge zu berücksichtigen.

Nr. 290. Übernahme von Arbeitern zu Hilfsbeamten und Diätaren. (A 2. Zb 10.)

Für die Übernahme von Arbeitern zu Hilfsbeamten werden nach Benehmen mit den Personalvertretungen die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

A. Ausbildung und Verwendung von Aushilfsbeamten.

1. Die Dienstvorstände haben dauernd dafür zu sorgen, daß geeignete Arbeiter in einer auch für außerordentlichen Bedarf genügenden Zahl zur aushilfsweisen Verwendung in den einzelnen Beamtendiensten ausgebildet werden (§ 7, Anhang I, der Wirtschaftsordnung). Die Zulassung zur Ausbildung und Verwendung im Beamtendienst soll im allgemeinen nach der Dauer der ununterbrochenen Eisenbahndienstzeit erfolgen, bei den im Betriebs- und Verkehrsdienst beschäftigten Arbeitern nach Maßgabe der Zeit der Tätigkeit beim Stations- oder Güteramt.

2. Die Befähigung zur selbständigen Verwendung in dem betreffenden Beamtendienst ist zuvor durch eine formlose Prüfung (Verordnungsblatt 1906, Seite 8, Ziffer 4) nachzuweisen. Eine formlose Prüfung ist auch mit solchen Arbeitern vorzunehmen, die mit Dienstverrichtungen von nicht unter die Eisenbahn-, Betriebs- und Polizeibeamten fallenden Beamten betraut werden. Bei diesen hat sich die formlose Prüfung auf den Nachweis allgemeiner Kenntnisse gemäß Verordnungsblatt 1906, Seite 10, Ziffer 3 und der Kenntnisse der für den betreffenden Beamtendienst wichtigen Fachvorschriften zu erstrecken.

3. Für die Dauer der aushilfsweisen Verwendung im Beamtendienst werden die Arbeiter als Aushilfsbeamte (Aushilfschaffner usw.) bezeichnet.

4. Zu Beamtendiensten, bei denen nicht die für Eisenbahn-, Betriebs- und Polizeibeamte bestimmten Erfordernisse zu erfüllen sind, können Arbeiter schon nach vollendetem 18. Lebensjahr ausgebildet und verwendet werden.

B. Aufnahme in die Beamtenlaufbahn.

5. Arbeiter, die in eine Beamtenlaufbahn übertreten wollen, können sich nach einer Eisenbahndienstzeit von mindestens 3 Jahren, sofern nicht für einzelne Laufbahnen etwas anderes vorgeschrieben wird, für eine Beamtenlaufbahn durch Vermittlung ihrer Dienststelle bei der Eisenbahn-Generaldirektion zum Eintrag in die Vormerklisten melden, soweit die Vormerklisten offen sind. Die Melded Fristen werden jeweils bekanntgegeben. Die innerhalb der Meldedfrist eingehenden Anträge gelten als gleichzeitig erfolgt. Im allgemeinen wird die Bewerbung nur für eine Beamtenlaufbahn zugelassen.

6. Die Bewerbungen werden nach Maßgabe des Bedarfs berücksichtigt. Die Vormerkungen erfolgen in der Reihenfolge der ununterbrochenen Eisenbahndienstzeit der Bewerber, bei den im Betriebs- und Verkehrsdienst beschäftigten Arbeitern nach Maßgabe der Zeit der Tätigkeit beim Stations- oder Güteramt. Bei den Rangierarbeitern ist bis auf weiteres Erfordernis zur Vormerkung: eine Gesamteisenbahndienstzeit von mindestens 9 Jahren und eine Rangiertätigkeit (einschließlich Rad-schuhlegertätigkeit) von mindestens 7 Jahren. Auch können sich von den Rangierern einer Dienststelle vorläufig nur so viele zur Aufnahme in die Vormerklisten melden, als einem Drittel der bei der Dienststelle vorhandenen Rangierer und Rad-schuhleger entspricht.

7. Ist die Vormerkung durch die Eisenbahn-Generaldirektion erfolgt, so wird die Dienststelle dafür sorgen, daß der Bewerber vorzugsweise nach der für die betreffende Beamtenlaufbahn bestehenden Vorschrift ausgebildet wird.

8. Nach Beendigung der Ausbildung ist die für die Laufbahn vorgeschriebene förmliche Prüfung abzulegen. Die Dienststellen legen die Meldungen zur Prüfung der Eisenbahn-Generaldirektion vor. Im Vorlagebericht, dem die Personalakten des Gesuchstellers beizufügen sind, hat der Dienstvorstand Stellung zu nehmen über Fleiß, Leistungen und Vereigen-schaftung des Gesuchstellers.

Heute keine Beilage.

9. In solchen Dienstlaufbahnen, für die noch keine Bestimmungen über Ausbildung und förmliche Prüfung bestehen, tritt bis auf weiteres an Stelle der Ausbildungszeit und der förmlichen Prüfung die Ablegung der formlosen Prüfung und die Erklärung des Vorgesetzten, daß der Bewerber sich in der aushilfsweisen Verwendung in dem betreffenden Beamtendienst bewährt hat.

10. Nach bestandener Prüfung (oder praktischer Bewährung — Ziffer 9 —) werden die geprüften Bewerber bei der aushilfsweisen Verwendung im Beamtendienst vorzugsweise berücksichtigt.

11. Wird bei einer Dienststelle ein genehmigter Beamtenposten frei oder ein weiterer Beamtenposten von der Eisenbahn-Generaldirektion genehmigt, so hat, falls die Besetzung nicht mit einem Beamten erfolgt, die Dienststelle wegen der Besetzung die Weisung der Eisenbahn-Generaldirektion einzuholen.

12. Arbeiter, denen ein von der Eisenbahn-Generaldirektion genehmigter Beamtenposten übertragen wird, können als Anwärter für die betreffende Laufbahn aufgenommen werden.

13. Anwärterlisten werden für alle Eingangsstellen geführt.

14. Mit der Aufnahme in die Anwärterliste wird dem Aushilfsbeamten die Aussicht auf dauernde Verwendung im Sinne von Ziffer 244 B.V. und die Eigenschaft eines Beamtenanwärters verliehen. Hierüber erfolgt besondere Eröffnung. Er führt von da an die Amtsbezeichnung seiner Dienstklasse mit dem Zusatz: „Anwärter“ (Schaffneranwärter, Werkführeranwärter usw.).

15. Mit dem in der Eröffnungsverfügung festgesetzten Tag beginnt die Zeit einer Beschäftigung des Beamtenanwärters, die nach Ziffer 240, Absatz 2 und Ziffern 242—246 B.V. als diätarische Beschäftigung gilt und im Falle der späteren Ernennung des Beamtenanwärters zum außerplanmäßigen Beamten nach Ziffer 247 B.V. auf das Diätariendienstalter und als außerplanmäßige Dienstzeit anzurechnen ist. Zur Sicherstellung der richtigen Berechnung dieser Zeit ist es notwendig, daß nach ihrem Beginn und bis zur Ernennung zum Diätar eingetretene erheblichere Unterbrechungen der Beschäftigung im Beamtendienst (Ziffer 246 B.V.) zur Kenntnis der Eisenbahn-Generaldirektion gelangen. Die unmittelbar vorgesetzten Dienststellen haben daher jede im bezeichneten Zeitraum eingetretene erheblichere Unterbrechung der Eisenbahn-Generaldirektion anzuzeigen. Zu den billigerweise zu berücksichtigenden Gründen, bei denen nach Ziffer 246, Absatz 3 f B.V. eine Unterbrechung von nicht mehr als 1 Monat nicht als erheblichere Unterbrechung anzusehen ist, gehört insbesondere zeitweiser Rückgang des Personalbedarfs für den Beamtendienst.

16. Die Beamtenanwärter werden nach Maßgabe der verfügbaren Stellen zu außerplanmäßigen Beamten (Diätaren) ernannt.

Vorstehende Verfügung ist sämtlichen Arbeitern zu eröffnen.

Nr. 291. Lohntarifvertrag; Entlohnung der Schrankenwärter. (A 8. Zb 102. Nr. M 1862.)

Zu Verfügung Nr. 247 im Amtsblatt 72/1921.

Der Herr Reichsverkehrsminister hat genehmigt, daß die zwischen der Eisenbahn-Generaldirektion einerseits, dem Deutschen Eisenbahnerverband — Bezirk Baden — und der Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner — Landesverband Baden — andererseits getroffene Vereinbarung über die Entlohnung der Hilfsbahnwärter, Hilfssignal- und Hilfsweichenwärter sowie der Schrankenwärter bereits mit Wirkung vom 1. Juni 1920 an in Kraft tritt.

Den Arbeitern, die auf Grund dieser Neuregelung ab 1. Juni 1920 Anspruch auf Bezahlung eines höheren Lohnes haben, ist die Nachzahlung alsbald zu leisten. Im übrigen wird von einer Rükckerhebung der infolge der bisherigen Ortsklassenzuteilung gegenüber dieser Regelung etwa zu viel bezahlten Löhne wegen der für die Betroffenen hierdurch entstehenden unbilligen wirtschaftlichen Schwierigkeiten abgesehen; andererseits kommt die Gewährung einer Ausgleichszulage für Arbeiter, die bisher mit einem höheren Mottenlohn entlohnt wurden, nicht in Frage.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 292. Beleuchtung der D-Zug-Wagen in Tunneln. (B 19. Bb 23. Nr. 8214.)

Die Bestimmung in § 39⁽⁴⁾ der Fahrdienstvorschriften, wonach die D-Zug-Wagen mit Seitengang in den Tunneln zu beleuchten sind, wenn überhaupt eine vollständige Verfinsternung in den Wagen eintritt, wird durch folgende gemilderte Bestimmung ersetzt:

„Die D-Zug-Wagen mit Seitengang sind in den Tunneln auf dem Gang zu beleuchten, wenn überhaupt eine vollständige Verfinsternung in den Wagen eintritt.“

Bei § 39⁽⁴⁾ F.V. ist Vormerkung zu machen.

Dementsprechend ist auch die Bestimmung unter C des Abschnitts XIV des Anhangs zum Fahrplanbuch zu ändern. Das in Betracht kommende Personal ist zu unterweisen.